

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Arzneimittel Kranken-  
versicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### **per E-Mail an:**

arzneimittel-krankenversiche-  
rung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

19. Mai 2026

## **Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 im Arzneimittelbereich; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. Februar 2026 eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 im Arzneimittelbereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Allgemeine Würdigung**

Die vorgesehenen Anpassungen der KVV und KLV im Rahmen des Kostendämpfungspaket 2 zielen darauf ab, die Kostenentwicklung im Arzneimittelbereich zu bremsen, den Zugang zu innovativen Therapien zu erleichtern und die Versorgungssicherheit zu stärken. Insgesamt beurteilen wir die vorgeschlagenen Änderungen positiv. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Kosten, verbessern die Verfügbarkeit neuer Behandlungsmöglichkeiten und fördern eine verlässliche sowie gleichberechtigte Versorgung der Patientinnen und Patienten. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns auf eine summarische Stellungnahme und sehen von einer detaillierten Rückmeldung auf Ebene der einzelnen Vorschriften ab.

### **2. Stellungnahme zu den konkreten Änderungen der KVV und KLV**

#### **2.1. Finanzieller Ausgleich bei grossem Marktvolumen**

Wir unterstützen die Einführung von Kostenfolgemodellen für umsatzstarke Arzneimittel explizit. Die Massnahme ist geeignet, einen Teil der Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen an die Versicherer zurückzuführen und damit eine dämpfende Wirkung auf die Prämien sowie ab 2028 auch eine Entlastung der Kantonsfinanzen zu bewirken.

## 2.2. Preisfestsetzungsmechanismus von Arzneimitteln

Die geplante Normierung bei der Beurteilung der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit ist aus unserer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Die neuen Bestimmungen erscheinen jedoch in ihrer Ausgestaltung vergleichsweise komplex. Es ist daher sicherzustellen, dass ihre Umsetzung nicht zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Aufnahme von Arzneimitteln in die Spezialitätenliste führt, da dies die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen würde.

## 2.3. Vergütung ab Zulassung (Tag 0)

Wir befürworten die neu geschaffene Möglichkeit, Arzneimittel mit hohem medizinischem Bedarf bereits ab dem Zeitpunkt der Marktzulassung durch Swissmedic provisorisch zu vergüten (sog. Vergütung ab Tag 0). Die Massnahme verbessert den Zugang der Bevölkerung zu neuen Arzneimitteln und stärkt die Gleichbehandlung der Patientinnen und Patienten, da lebenswichtige Therapien früher verfügbar werden. Wir regen jedoch an, die Besonderheiten von Therapien für seltene Krankheiten (Orphan Drugs) im Verordnungstext noch präziser zu berücksichtigen – etwa die häufig begrenzte Datenlage aufgrund kleiner Patientenzahlen. Dies ist aus unserer Sicht zentral, damit Therapien für seltene Krankheiten tatsächlich von einem schnelleren Zugang profitieren können.

## 2.4. Differenzierte WZW-Prüfung

Wir begrüssen, dass im Rahmen der differenzierten WZW-Prüfung bei der dreijährigen Überprüfung der Aufnahmebedingungen in die Spezialitätenliste das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für kostengünstige Arzneimittel nicht mehr zwingend geprüft werden muss und bei Bedarf Ausnahmen vorgesehen sind. Diese Anpassung trägt dazu bei, dass preisgünstige Präparate im Markt verbleiben und sich die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung verbessert – insbesondere durch einen erleichterten Zugang zu Nischenpräparaten und älteren, kostengünstigen Arzneimitteln.

## 2.5. Rückerstattungen bei hochpreisigen Arzneimitteln (sog. Preismodelle)

Die geplante gesetzliche und verordnungsrechtliche Verankerung von Preismodellen beurteilen wir als unproblematisch. Da diese Modelle bereits heute angewendet werden, handelt es sich im Wesentlichen um eine formale Klärung der bestehenden Praxis, was wir ausdrücklich begrüssen. Hinsichtlich der vorgesehenen Vertraulichkeitsregelungen bei solchen Rückerstattungen regen wir an, diese an noch strengere Kriterien zu knüpfen, um eine möglichst hohe Transparenz in der Preisfestsetzung sicherzustellen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Kantone ab 2028 – mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) – lückenlos von diesen Rückerstattungen profitieren können, da sie ab diesem Zeitpunkt sämtliche Arzneimittel mitfinanzieren.

## 2.6. Eidgenössische Arzneimittelkommission

Wir unterstützen die neu vorgesehene Zuständigkeit der Eidgenössischen Arzneimittelkommission für die Bezeichnung prophylaktischer Impfungen und Impfstoffe. Ebenso begrüssen wir die überarbeitete Zusammensetzung der Kommission. Die vorgesehenen Anpassungen schaffen klare Zuständigkeiten und tragen zu einer Vereinfachung sowie Professionalisierung der entsprechenden Verfahren bei.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen im Übrigen – insbesondere mit Blick auf den vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt – auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 16. April 2026.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber